



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

17. Dezember 2007

Seite 1 von 31

An die
Teilnehmer des Erfahrungsaustausches
für
Staatlich anerkannte Sachverständige
gem. Technischer Prüfverordnung - TPrüfVO NRW

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VI Bauen A 4 - 123.09

- per E- Mail -

Herr Czepuck

Telefon 0211 3843-62 26

Fax 0211 3843-Fax

Knut.Czepuck@MBV.NRW.de

**Erfahrungsaustausch der staatlich
anerkannten Sachverständigen gem. TPrüfVO
NRW vom 30. Oktober 2007**
Protokoll

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend zusammengestellte Informationen und Antworten auf
Fragen der Sachverständigen wurden auf dem Erfahrungsaustausch
diskutiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Czepuck

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-9110

poststelle@mbv.nrw.de

www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 704, 709 bis

Haltestelle Landtag/Kniebrücke,

Straßenbahnlinie 719 bis

Haltestelle Polizeipräsidium

Allgemeines

Unterschiede in den „Prüfverordnungen“ der Länder

Die Länder setzen die von den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder beschlossenen Muster-Vorschriften nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung von Landesspezifika um.

Daher können die Vorschriften sich in geringen Teilen voneinander unterscheiden.

Die wesentlichen Regelungen sind i.d.R. gleichartig, insbesondere bzgl. der gegenseitigen Anerkennung.

Befristungen und Verwaltungsvorschrift zu Landesbauordnung VV BauO NRW

Die VV BauO NRW ist durch Befristung zum 31.12. 2005 abgelaufen.

Die VV BauO NRW wurde allerdings nicht formell aufgehoben und stellt noch immer die Rechtsauffassung des Bauministeriums dar.

Am Beispiel der Nr. 43.7 VV BauO NRW – gemeinsame CE - Zertifizierung von Abgasanlagen und Gasfeuerstätten – ist erkennbar, dass die dort beschriebenen Rechtszusammenhänge (Geltung des höherrangigen europäischen Rechts) auch unabhängig von der „Geltung der VV BauO NRW“ zutreffen.

Im Übrigen ist Adressat einer Verwaltungsvorschrift die öffentliche Verwaltung – aber auch die Sachverständigen.

Diverse Verordnungen enthalten Befristungen (z.Zt. 2009/2010), bei diesen Verordnungen ist i.d.R. beabsichtigt, die Befristungen zu verlängern.

Dies gilt auch für die Technische Prüfverordnung, deren Befristung verlängert werden soll.

Anerkennungsbehörde, Kommunikation

Die Kommunikation zwischen den staatlich anerkannten Sachverständigen und dem Ministerium bzw. der Bezirksregierung soll in Zukunft möglichst per E-Mail erfolgen. Deshalb werden die Sachverständigen gebeten, ihre E-Mail-Adresse der Bezirksregierung Düsseldorf, Herrn Sindram, mitzuteilen.

Die Anerkennungsakten der staatlich anerkannten SaS werden von der Bezirksregierung Düsseldorf geführt. Für Fragen bezüglich der Anerkennung und Änderungen (Anschriften etc.) ist die Bezirksregierung zuständig.

Anerkennungsnachweis

Als Nachweis über die Anerkennung des SaS gilt nicht der Eintrag in der Liste der Bezirksregierung, sondern der den Sachverständigen zugesandte Anerkennungsbescheid.

Fortbildung

Die Sachverständigen müssen sich über die Vorschriften auf dem laufenden halten, Fortbildungen und Schulungen für die Sachverständigen werden als notwendig erachtet.

Qualitätsmonitoring

In 2008 wird erneut ein Qualitätsmonitoring durch die Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt. Das Verfahren wird in Anlehnung an das 1. Qualitätsmonitoring erfolgen. Der Bericht des 1. Qualitätsmonitorings ist auf den Web-Seiten des Dezernates 35 der Bezirksregierung Düsseldorf zu finden.

Fragen zum Allgemeinen

Frage 1:

Was geschieht mit dem SaS aus den anderen Bundesländern hinsichtlich der Qualitätssicherung? Wird auch in anderen Bundesländern ein Qualitätsmonitoring durchgeführt, oder ist es beabsichtigt dieses einzuführen?

Antwort 1:

Es liegen keine Informationen aus anderen Bundesländern über ein Qualitätsmonitoring vor.

Seitens der Bauaufsichtsbehörden erfolgt entsprechend der Vorschriften der Sonderbauverordnungen in NRW i.d.R. eine Prüfung der Liegenschaften alle fünf Jahre.

Es wird empfohlen, bei festgestellten Mängeln in Prüfungen anderer Sachverständiger eine Info an die zuständige Bauaufsichts- oder die Anerkennungsbehörde zu senden.

Frage 2:

Können die Einhaltung der Anforderungen der Prüfgrundsätze nicht verbindlich in den Baugenehmigungsbescheid aufgenommen werden?

Antwort 2:

In NRW ist nicht geplant weitere Regeln bzw. Vorschriften einzuführen.

Frage 3:

Wie sind Prüfungen, in denen die Prüfgrundsätze als Prüfgrundlage nicht ausdrücklich angeführt werden, zu beurteilen?

Antwort 3:

Für die Beurteilung von Prüfungen in NRW ist die Technische Prüfverordnung verbindlich. Eine Zurückweisung von Prüfberichten, die nicht die in den Prüfgrundsätzen geforderten Inhalte aufweisen, ist nur möglich, wenn die gemäß § 6 TPrüfVO NRW geforderten Mindestinhalte, insbesondere die Aussagen zur Betriebssicherheit und Wirksamkeit der geprüften Anlage, nicht im Prüfbericht enthalten sind.

Frage 4:

Müssen bei der Information an die Behörden über Fristüberschreitungen die betreffenden Prüfberichte des SaS freiwillig oder auch auf Verlangen der Behörde beigelegt werden?

Antwort 4:

Nein. Grundsätzlich gilt, dass nur die Bezirksregierung Prüfberichte vom Sachverständigen anfordern darf. Die unteren Bauaufsichtsbehörden müssen sich an Betreiber und Bauherrn wenden.

Mängelverfolgung - Kurzreferat Herr Vogelsang, TOS

Fragen und Ergänzungen Kurzreferat:

Ergänzungen bez. Musterschreiben:

In seinem Referat stellte Herr Vogelsang ein Musterschreiben bzgl. der Nicht-Beseitigung von Mängeln an die zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden vor. Dieses Schreiben soll zur Vereinheitlichung der Meldung an die Behörden dienen, soweit die Fristen für die Mängelbeseitigung abgelaufen sind.

Das Musterschreiben wurde von den Sachverständigen einhellig begrüßt.

Mit dem Schreiben wird die Gefahr der Begehung einer Ordnungswidrigkeit, vgl. § 8 Nr. 3 TPrüfVO NRW, beseitigt. Die Mängel selbst müssen der zuständigen Bauaufsicht nicht angezeigt werden.

Es bietet sich an, das Musterschreiben als Empfehlung auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf einzustellen. Bestätigungsschreiben in das Verfahren zu integrieren wird wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes für nicht sinnvoll erachtet.

Frage 1:

Inwieweit kann das Feedback seitens der Bauaufsichtsbehörden verbessert werden? Manche Sachverständige haben den Eindruck, dass u.U. in schwierigen Fällen eine Abstimmung zwischen der Behörde, dem Errichter und dem Brandschutzgutachter erfolgt, ohne dass der Sachverständige eingebunden bzw. informiert wird.

Antwort:

Der Sachverständige soll bezogen auf seinen Arbeitsbereich so agieren, dass der Kunde das Gefühl bekommt, durch den Sachverständigen bestens beraten zu sein. Bei offensichtlichen Fehlern im Gutachten des Brandschutzsachverständigen kann die zuständige Anerkennungsstelle informiert werden.

Anerkennungsstellen der Brandschutzsachverständigen sind in NRW die Ingenieurkammer Bau und die Architektenkammer, die auch die Aufsichtspflichten wahrnehmen.

Themenkomplex 1: TPrüfVO – Gesetzestext
Fragen und Antworten - MBV NRW

Frage 1

Der aktuelle Entwurf der SPrüfV in Bayern sieht folgendes vor:
"Abweichend ... sollen die Baubehörden bei Industriebauten auf die Prüfungen nach § 2 verzichten, wenn die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen auf andere Art und Weise sichergestellt ist."

Vorstellbar in NRW? Tendenzen?

Antwort 1

„Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen auf andere Art und Weise“ als durch Prüfungen nachzuweisen zu dürfen, (z.B. durch Gutachten), wird in NRW nicht verfolgt.

Es wird angesichts der Bedeutung der sicherheitstechnischen Anlagen auch nicht für sinnvoll erachtet, von Prüfungen abzusehen.

Frage 2

In der veröffentlichten Liste der SaS NRW fehlt der Anhang, auf den in der Liste im Hinblick auf Anlagenarten und Sonderbauarten Bezug genommen wird.

Wo kann man ihn finden?

Antwort 2

In § 1 Abs 1 Nr. 1 – 11 TPrüfVO sind die Sonderbauten und im Anhang zu §§ 1 und 2 TPrüfVO sind unter Nr. 1.1 bis 1.8 die technischen Anlagen und Einrichtungen genannt.

Dem „Antrag für das Anerkennungsverfahren nach TPrüfVO“ können ebenfalls diese Angaben entnommen werden.

Insofern ist eine Wiederholung in der veröffentlichten Liste direkt entbehrlich.

Seite 6 von 31

Frage 3

Was ist unter dem Begriff“...sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen.... müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden“, (TPrüfVO §2(1)), zu verstehen?

Antwort 3

Die technischen Anlagen bedürfen an vielen Stellen besonderer Brandschutzmaßnahmen, die (nur) zur Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Technik nicht erforderlich wären.

Zu erkennen ist dies z.B. bei den Lüftungsanlagen, leicht zu erläutern an feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit innenliegendem Blechkanal. Auch ohne Ummantelung würde die Luft sicher und wirksam gefördert – jedoch wäre der notwendige Brandschutz nicht erfüllt.

Frage 4

Klassifizierung von Mängeln in Prüfberichten, Maßnahmen, Verhaltensweisen

Antwort 4

Genannt werden in

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TPrüfVO ...**Mängel**, die eine **konkrete Gefahr** darstellen, unverzüglich,..

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TPrüfVO ...**sonstige Mängel** in angemessener Frist in § 6 Abs.1 Nr. 6 TPrüfVO .. von der Beseitigung **wesentlicher Mängel** zu überzeugen...

in § 6 Abs. 2 Satz 2 TPrüfVO ...wegen **gefährlicher Mängel** ...

Demnach wäre eine Unterteilung wie folgt denkbar:

Im Prüfbericht

Werden alle festgestellten Mängel genannt, eine Unterteilung ist notwendig in sonstige (nicht gefährliche) Mängel und wesentliche Mängel.

Wesentliche Mängel sind zu unterteilen in Mängel, die gefährlich sind, eine **konkrete Gefahr** darstellen und unverzüglich zu beseitigen sind, und Mängel, die gefährlich sind, aber nicht gegen einen Weiterbetrieb der Anlagen bis zur Mangelbeseitigung (Fristsetzung) sprechen

Maßnahmen

Dokumentation im Prüfbericht

Notwendigkeit der Nachprüfung nach Mangelbeseitigung

- kurzfristig bei wesentlichen Mängeln,
- bei der Wiederkehrenden Prüfung bei sonstigen Mängeln

Verhaltensweisen

Information der unteren Bauaufsicht, sofern die Mangelbeseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt (also auch, wenn Sachverständiger sich nicht mehr davon überzeugen kann – Auftragnehmerwechsel)

Frage 5

Erläuterung betriebssicher und wirksam

Antwort 5

Betriebssicher: Von der technischen Anlage und Einrichtung dürfen keine Gefahren bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ausgehen und sie muss ordnungsgemäß und zuverlässig die ihr zugeordneten Funktionen erfüllen können.

Wirksam: Die Anlage und Einrichtung muss, wie geplant, ihre Funktion erfüllen und die ihr zugeordneten Aufgaben im Gefahrenfall zuverlässig ausführen

Wirksam:

bei selbsttätigen Anlagen und Einrichtungen:

Wirksamkeit muß ohne weitere personelle Handlung gegeben sein

bei nicht –selbsttätigen Anlagen und Einrichtungen: Nur die minimal notwendigen Handlungen zur Mitteilung des Gefahrenfalls an die Anlage oder Einrichtung dürfen erforderlich sein, um eine Wirksamkeit zu erreichen (praktisch manuelles Auslösen)

Beispiel: der Sicherheitsgurt im Auto – angelegt und nicht angelegt – wirksam – und nur Funktionsfähig

Frage 6

Ab wann läuft die wiederkehrende Frist: nach Mängelbericht, oder nach mängelfreier Abnahme?

Antwort 6

Gem. § 2 Abs.1 Nr. 1 TPrüfVO erfolgt die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung vor der Wiederinbetriebnahme.

Die wiederkehrenden Prüfungen haben in einer Frist von nicht mehr als X Jahren gemäß Anhang zu §§ 1 und 2 TPrüfVO zu erfolgen.

Die Frist läuft mit Beendigung der Prüfung

Nachprüfungen, in denen nur die Beseitigung bestimmter Mängel erfolgt, verändern die Prüffrist nicht – es sein denn dabei wird für die gesamte Anlage oder Einrichtung für diesen Zeitpunkt die Betriebssicherheit und Wirksamkeit bescheinigt.

Frage 7

zunehmende Beauftragung der SV über Ausführungsfirmen (SV-Prüfungen werden im LV mit angeschrieben!)
TPrüVO sieht Beauftragung durch Bauherrn oder Betreiber vor

Vorgehensweise bei Beauftragung durch den Errichter
Kann die Abnahme gerettet werden, wenn der SV direkt an den Bauherrn, Betreiber berichtet?

Antwort 7

Bereits im ersten Qualitätsmonitoring wurde darauf hingewiesen, dass die Auftragserteilung von Bauherrin/Bauherr bzw. Betreiberin / Betreiber direkt an den SaS erfolgen soll.
Es wird befürchtet, dass der SaS sonst gegen seine Pflichten gem. § 6 Abs. 1 Nr.2 TPrüfVO verstoßen könnte – Unparteilichkeit – Beteiligung an der Planung, Ausführung oder Errichtung.

Erfolgt die Beauftragung durch Errichter, kann der Prüfbericht in begründeten Einzelfällen durch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zurückgewiesen werden, ggf. erfolgt eine Überprüfung des SaS durch die Anerkennungsbehörde.

Frage 8

Durch die Änderung des Hochschulbildungssystems im Hinblick auf die zu erreichenden Hochschulgrade (Bachelor, Master, Diplom) mit unterschiedlichen Studiendauern muss man sich die Frage stellen, ob die Voraussetzung gem. Ingenieurgesetz NRW für zukünftige SaS ausreichend ist, um die Qualität der bisherigen SaS-Prüfungen beizubehalten. Gibt es hier Überlegungen im Hinblick auf die Anpassung beispielsweise des Ingenieurgesetzes oder der Grundvoraussetzungen des SaS (z.B. Mindeststudiendauer oder bestimmte, näher beschriebene Fachrichtungen)?

Antwort 8

Auch bisher gab es unterschiedliche Studiendauern zwischen den verschiedenen Hochschulen (FH, UNI etc.)
Die besondere Eignung als SaS wird durch die Fachbegutachtung festgestellt.

Eine Veranlassung zur Veränderung der bisherigen Anerkennungsvoraussetzung aufgrund der Einführung neuer Hochschulgrade besteht nicht.
Die Voraussetzung „Ingenieurin /Ingenieur“ wird als ausreichend erachtet.

Frage 9

In Niedersachsen ist die Wiederholungsprüfung für BMA (nach 3 Jahren) durch den SaS vorgeschrieben.
Ist dies auch in Zukunft für NRW vorgesehen?

Antwort 9

Technische Prüfungen sollen nur in dem notwendigen Umfang zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Wirksamkeit der Anlagen und Einrichtungen durch SaS erfolgen.

Insofern wird bei Anlagen, die keinem besonderen Verschleiß unterliegen und die bereits aufgrund technischer Regeln regelmäßig gewartet und geprüft werden, für wiederkehrende Prüfungen der Anlagen (ohne Veränderungen der Anlage) eine Sachkundigen Prüfung für ausreichend erachtet.

Frage 10

Problematik abweichende/ ergänzende Prüffachgebiete in anderen Bundesländern/ gegenseitige Anerkennung
Bspw. In Hessen
SV für nicht selbsttätige Löschanlagen
SV für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Antwort 10

Sofern Anerkennungen für in NRW nicht prüfpflichtige Anlagen vorliegen – unkritisch („Mehr“ an Anerkennung)

Sofern Anerkennungen NRW-Anerkennungsumfang nicht abdecken – können Prüfungen nicht durchgeführt werden

In Zweifelsfällen ist bei der Anerkennungsbehörde um Bestätigung zu bitten, dass Anlagen XYZ auch in NRW geprüft werden dürfen, denn Auftraggeber dürfen sich Anerkennungsbescheide vorlegen lassen!

Frage 11

Im Downloadbereich der Bezirksregierung für die SaS steht ein Formular für den Sachkundigen-Prüfbericht bereit. Ist ein solches Formular auch für den Sachverständigen geplant?

Antwort 11

Nein!

Der Muster-Prüfbericht für Sachkundigenprüfungen ist nur ein Angebot an die Sachkundigen.

Es besteht keine Verpflichtung das Muster zu verwenden und es gibt auch keine Rechtsgrundlage hierfür.

SaS sollen die Prüfgrundsätze beachten und die Prüfberichte gemäß der Nummern 4 aufbauen.

Der Berichtsumfang kann dabei je nach Anlage variieren!

Wichtig sind jedoch die Mindestinhalte gem. § 6 Abs 2. TPrüfVO !

Frage 12

Darf ein BrandschutzSV bestimmen, wo BSK eingebaut werden und wo nicht?

Ist das für uns als FachSV nach TPrüfVO bindend? Welchen Stellenwert hat die Absprache, wenn das mit der Bauaufsicht abgestimmt wurde?

Hinweis: Wenig oder gar nichts davon ist schriftlich in Baugenehmigung oder dem Brandschutzkonzept zu finden. (Wir wissen aber, es gilt nur das geschriebene Wort!!) -> Zur Diskussion.

Antwort 12

Zu unterscheiden ist zwischen a) Festlegungen im Brandschutzkonzept / Baugenehmigungsverfahren und b) Festlegungen („Wunsch-BSK“) außerhalb des Verfahrens.

a) Im Rahmen der Baugenehmigung wird geprüft, was an Brandschutz notwendig ist um die Anforderungen – hier § 42 BauO NRW – zu erfüllen. Baugenehmigung ist bindend – auch für SaS. (Bei offensichtlichen Fehlern ist eine Nachfrage bei der Bauaufsichtsbehörde notwendig)

b) Festlegungen nicht notwendig!

SaS hat auf Grundlage der bereitzustellenden Unterlagen zu prüfen – Prüfgrundsätze Nr. 2: Baugenehmigung inkl. Brandschutzkonzept

Frage 13

Wo endet die Prüfpflicht bzw. der Prüfumfang eines SaS nach TPrüfVO? Beispiel: Gaslöschanlagen. Hier werden Druckbehälter (CO₂-Niederdruck-Druckbehälter) oder Druckgasflaschen (Gashochdruckanlagen) aufgestellt, die gem. TRB 600/610 bzw. TRG 280 zu prüfen sind. Niederdruckbehälter sind überwachungsbedürftige Anlage im Sinne Betriebssicherheitsverordnung und durch SV nach Gerätesicherheitsgesetz zu prüfen. Muss der Prüfbericht beispielsweise dem SaS vorliegen bzw. soll der SaS dies fordern? Bei den

Druckgasflaschen sieht es anders aus. Hier besteht keine Prüfpflicht, weil es sich um Arbeitsmittel handelt. Für diese ist vom Betreiber eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Muss der SaS der Löschanlage die Gefährdungsanalyse abfragen und überprüfen?

Antwort Frage 13

Der Rahmen des Prüfumfanges ist in den Prüfgrundsätzen beschrieben.

Gem. § 2 Abs. 4 TPrüfVO können Prüfungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

So wird die Sicherheit der Überwachungsbedürftigen Anlagen, wie z.B. der Druckgeräte §§ 14 und 15 BetrSichV geprüft.

Insofern müßte der SaS bei seinen Prüfungen Auskunft über Prüfergebnisse von besonders zu prüfenden Anlagenteilen vom Auftraggeber erbitten (Berichte der ZÜS Stellen).

Frage 14 – „Bestandschutz“

Auslegung Bestandschutz

Anpassung bestehender Anlagen bezüglich „Funktionserhalt von Leitungsanlagen“ und Verteilern an die LAR NRW

Umfang erforderlicher Anpassungen für bestehende

- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
- Alarmierungsanlagen
- Brandmeldeanlagen

Antwort 14 – „Bestandschutz“

Voraussetzung für Handeln gem. § 87 Abs. 1 BauO NRW:
Rechtmäßig bestehende Anlagen entsprechen nicht der BauO NRW bzw. den Sonderbauverordnungen, die Anforderungen an die technische Anlage haben sich seit der Genehmigung verändert und Sicherheit für Leben und Gesundheit ist nicht gegeben (konkrete Gefahr). In der Regel ist davon auszugehen, dass von technischen Anlagen, die nach anerkannten Regeln der Technik errichtet wurden, keine konkreten Gefahren ausgehen.

Den Prüfungen ist das aktuelle Bauordnungsrecht zugrunde zu legen, SaS ist nicht ermächtigt eigene Bestandsschutzüberlegungen anzustellen. Über festgestellte Mängel im Bestand, die der Betreiber nicht beseitigt, ist die Bauaufsicht zu informieren, sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

Frage 15

Maschinelle Entrauchung;
Anforderungen; Schnittgrenze zu Elektrotechnik, Wirkprinzipprüfung;
Was gehört zur TPrüfVO- „Abnahme“?

Antwort 15

Prüfungen und Umfang sind in Nummer 3 Teil B der Prüfgrundsätze beschrieben

Schnittstelle zur Sicherheitsstromversorgung: Anschluss an die Sicherheitsstromversorgung (siehe Teil F Prüfgrundsätze) Abgang von dem elektrischen Verteiler

Frage 16

Vergütung der Prüfsachverständigen? z.B. in Hessen jetzt gesetzlich geregelt nach Zeithonorar auf Basis der HOAI

Antwort 16

Bisher gibt es keine Überlegungen für SaS Prüfungen gem. TPrüfVO eine Vergütungsregelung in der Verordnung aufzunehmen.
Fraglich wäre dann, ob Gebühren nach anrechenbaren Herstellkosten, nach tatsächlichen Prüfstundenaufwand oder nach geschätztem Prüfstundenaufwand vorgegeben werden sollten.
Wie würde dann die Überwachung der Vergütungen erfolgen?

Frage 17

In der Hess.TPrüfVO ist die Sachkundigenprüfung nicht mehr enthalten und die Prüfung der elektrischen Anlagen sowie der Sicherheitsbeleuchtung sind gänzlich entfallen.
Mit welcher Zielsetzung wird so etwas gemacht?
Wie das in NRW auch so kommen?

Antwort 17

Warum in Hessen darauf verzichtet wurde, diese Frage wäre an das zuständigen Hessische Wirtschaftsministerium zu richten – hierzu kann NRW keine Antwort geben.

Die Erstprüfung der elektrischen Anlagen durch SaS soll in NRW nicht entfallen.

Die Erst- und wiederkehrende Prüfung der Sicherheitsbeleuchtung und der Sicherheitsstromversorgung durch SaS sollen in NRW nicht entfallen.

Prüfungen könnten Entfallen, wenn die Sicherheit aufgrund anderer Erkenntnisse weiterhin gegeben ist.

Frage 18

Kann der E-Check des Elektrohandwerks wirklich die unabhängige Prüfung elektrischer Anlagen in Sonderbauten ersetzen?

Welche Erfahrungen sind bekannt?

Antwort Frage 18

Der E-Check des Elektrohandwerks kann, sofern die prüfende Person die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 TPrüfVO und der Prüfbericht die Anforderungen des § 6 Abs. 2 i.V.m. Abs.3 TPrüfVO erfüllt,

als Sachkundigenprüfung

akzeptiert werden.

Erkenntnisse aus dem Markt liegen MBV nicht vor.

Frage 19:

Kann ein Sachverständiger die Beseitigung von einzelnen festgestellten Mängeln aus dem Prüfbericht eines anderen Sachverständigen bescheinigen?

Antwort 19:

Sachverständige können verbindlich die Wirksamkeit und Betriebssicherheit nur über die gesamte Anlage bestätigen. Inwieweit Sachverständige hierbei Prüfungen anderer Sachverständiger berücksichtigen, haben sie selbst zu verantworten.

Gleiches gilt bei längeren Fristen zwischen der Prüfung und Nachprüfung nach der Mängelbeseitigung. Wenn z.B. die Frist für die Nachprüfung in der Größenordnung für die sowieso fällige turnusmäßige Prüfung der Anlage liegt, so ist verständlicherweise eine gesamt Prüfung der Anlage anzuraten.

Bei einem Auftragswechsel nach einer Prüfung, hat auch der dann nicht mehr beauftragte Sachverständige bei einer Fristüberschreitung der Mängelbeseitigung weiter die Meldepflicht gegenüber den Behörden.

Frage 20:

Inwieweit wird eine Beauftragung, die nicht durch den Betreiber bzw. die Bauherrschaft erfolgt ist, seitens der Behörde toleriert?

Antwort 20:

Zivilrechtliche Prüfaufträge können von jedem angenommen werden.

Ist aber eine Befangenheit der Sachverständigen nicht auszuräumen, so sollte die Anerkennungsbehörde bzw. die Bauaufsichtsbehörde informiert werden bzw. kann tätig werden.

Ein augenscheinlicher Fall für Befangenheit ist zum Beispiel, wenn ein Sachverständiger immer nur die gleichen Produkte des immer gleichen Herstellers bzw. Auftraggebers prüft. Trifft dies z.B. für etwa 70 Prozent des Auftragsbestandes des Prüfers zu, so könnten hinreichende Gründe für die Annahme von Befangenheit vorliegen.

Themenkomplex 2: Prüfgrundsätze zur TPrüfVO

Brandmeldetechnik: Vorgehensweise bei der Prüfung der Aufschaltung zur Feuerwehr - Kurzreferat Herr Berger, VdS

Fragen und Ergänzungen Kurzreferat:

Frage 1:

Genügt für die Abnahme der Brandmeldeanlage das Aufschaltungsprotokoll seitens des Bauherrn bzw. der Errichterfirma?

Antwort 1:

Die Abnahme einer Brandmelderanlage umfasst verbindlich auch die Prüfung einer bauaufsichtlich geforderten Weitermeldung zur Hilfe leistenden Stelle. Erfolgt die Aufschaltung erst nach Prüfung durch Sachverständige, so ist eine zusätzliche abschließende Prüfung speziell der Weitermeldung erforderlich.

Inzwischen haben sich die organisatorischen Umstände bei vielen Feuerwehren so verschärft, dass eine direkte Prüfung der Alarmmeldungen bis zur Einsatzleitstelle oftmals nicht möglich ist.

Hier kann z.B. auch die Serviceleistung einer Clearing-Stelle genutzt werden.

Prüfung von Elektroanlagen – Abgrenzung der Prüfung/Schittstellen zu übrigen Sicherheitseinrichtungen – Kurzreferat Herr Grapentin, TÜV

Anmerkung:

Steuert eine Brandmeldeanlage eine Feuerlöschanlage an, so ist es sehr sinnvoll die Funktionen der Brandmeldeanlage bzw. Löschanlage gewerkeübergreifend zu prüfen. Für eine verbindliche Aussage bzgl. der Wirksamkeit bzw. Betriebssicherheit der Löschanlage sind auch die für die Löschanlage relevanten Komponenten der Brandmeldeanlage zu berücksichtigen.

Fragen und Antworten - MBV NRW

Frage 1

Prüfung von RLT- Anlagen ohne Vorlage von Baugenehmigung oder Brandschutzkonzept – ist hier eine Bewertung möglich?

Antwort 1

Es ist eine Prüfung anhand der BauO und der SonderbauVO'en durchzuführen, sowie der technischen Baubestimmungen.

Hinweis an Auftraggeber, dass ggf. neue Prüfung seitens Bauaufsicht gefordert wird, wenn besondere Anforderungen aus der Baugenehmigung nicht berücksichtigt werden konnten.

Hinweis im Prüfbericht auf verwendete Prüfgrundlagen – Nur Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen kann testiert werden.

Frage 2

Prüfungen von Einrichtungen zur Rauchableitung nach Ziff. 5.6.1 IndBauR, § 16(2) VstättVO, RA in Treppenträumen von Sachverständigen nach TPrüfVO

Antwort 2

Rauchableitungsöffnungen nach § 16 (2) VStättVO, Ziff. 5.6.1 IndBauR, sind keine prüfpflichtigen Rauchabzugsanlagen gemäß TPrüfVO. Keine Produktanforderungen, kein Anspruch an Wirksamkeit, lediglich geometrische Öffnungsfläche muss vorhanden sein.

RA in Treppenträumen gemäß § 37 (12) BauO NRW sind von Sachkundigen zu prüfen (Nr. 2.12)

Dilemma

Erstprüfpflicht von RA in Treppenträumen gemäß §15 (3) KhBauVO (Rauchabzugseinrichtung) und §14 (4) VkVO (Rauchabzug)

Jeweils muss der Rauchabzug eine Öffnung von x % haben und von mehreren Stellen (Kh Erdgeschoß und oberste Geschoß, Vk jedem Geschoß) zu öffnen sein

Nach § 38 (aufgehoben) KhBauVO durch SaS (Nr. 1.7) –in TPrüfVO nur Unterschied zwischen Rauchabzugsanlage und Rauchabzügen in Treppenträumen gemäß § 37 (12) BauO
Denkbar für Treppenträume in Sonderbauten Prüfung durch SK

Frage 3

Durch die Aufspielung einer neuen Software für eine BMA versagten diverse Ansteuerungen in einem Objekt. Dies wurde auch bei den Revisionen (durch die Fachfirma) nicht festgestellt.

Ist durch den Software-Wechsel nicht schon der Tatbestand einer wesentlichen Änderung einer BMA gegeben?

Antwort 3

Wenn eine „bestimmte Software“ genehmigt wurde, ist die Veränderung eine wesentliche Änderung. (nicht üblich)

Wenn die Anlagenveränderung ein Update der Software bedarf, dann Prüfpflicht durch SaS.

Wenn Software zur Anbindung an Externe Stellen „upgedated“ werden muss – ist auch dort die Änderung prüfpflichtig durch SaS.

Frage 4

Die TPrüfVO NRW sieht eine physikalische Prüfung der automatischen Melder vor. Hier gibt es immer wieder die Probleme mit den Errichterfirmen bezüglich der Erstprüfung für die Inbetriebsetzung. Die Fa. Siemens prüft z.B. mit einem System (Prüfkopf mit 4 Induktionsfeldern) das lt. Aussage der Fa. Siemens vom VdS zugelassen ist.

M. E. ist dies keine physikalische Prüfung. Wie ist hier zu verfahren?
Wie verfahren die Kollegen damit?
Ist das Problem evtl. gar nicht bekannt?

Antwort 4

In der TPrüfVO NRW ist nicht eine „physikalische Prüfung“ erwähnt. Die notwendigen Prüfungen der Brandmelder sind in Abschnitt H der Prüfgrundsätze beschrieben: u.a. Funktion der Melder (S) + (SW)

Dort wird auch auf die „vollständige Errichterbescheinigung“ verwiesen.

Frage 5

Gibt es seitens des Ministeriums Überlegungen, den Feuerwehrleitstellen Anweisungen zu geben, die Hauptmelderprüfungen bei Prüfungen / Wiederholungsprüfungen durch SaS zu vereinfachen?

Aufgrund unterschiedlichster Vorgaben durch die Leitwarten ist eine Hauptmelderprüfung kaum noch durchführbar.
Teilweise dürfen Brandmeldeanlagen erst nach einem aufwendigen Verfahren "freigemeldet" werden. Wie kann eine Regelung aussehen, wenn bei einer Erstprüfung der Hauptmelder einer Brandmeldeanlage nicht geprüft werden kann?

Antwort 5

Für BMA-Erstprüfungen durch SaS sind keine Veränderungen beabsichtigt.
Wiederkehrende Prüfungen sind weiterhin durch SK notwendig.

Teilweise dürfen Brandmeldeanlagen erst nach einem aufwendigen Verfahren "freigemeldet" werden. Hierzu liegen MBV keine Berichte vor – wäre ggf. gemeinsam mit IM zu diskutieren.
Kann der SaS ohne Prüfung des Hauptmelders die Wirksamkeit der BMA bescheinigen?

Frage 6

Im Rahmen von "Wirkprinzipprüfungen" sind u. a. die Ansteuerungen der BMA und die Funktionsfähigkeit der angesteuerten Einrichtungen nachzuweisen. Die Schnittstellenproblematik scheint hier den meisten Fachfirmen und Planungsbüros nicht klar zu sein. Bei Erstprüfungen sind die Ansteuerungen oftmals nicht funktionsfähig aufgeschaltet. Ist hier zwingend eine Nachprüfung (wesentlicher Mängel, da Abweichung der BSK) durch den SaS erforderlich?
Wie kann im vorgenannten Fall eine Regelung aussehen, wenn Ansteuerungen von z.B. Löschanlagen (Wasser / CO₂ / Argon) nicht geprüft werden können?

Antwort 6

Sofern andere technische Anlagen und Einrichtungen von der BMA (auch) angesteuert werden sollen, muss sichergestellt sein, dass

- das notwendige Steuersignal am Ausgang der BMA ordnungsgemäß anliegt und
- die Übertragung des Signals bis zur Anlage /Einrichtung und die damit verbunden Auslösung /Schaltung der Anlage betriebssicher und wirksam ist.

Sinnvoll ist es, die abschließende Prüfung der Anlagen durch die verschiedenen SaS gemeinsam durchzuführen.

Wenn notwendige Sachverhalte nicht geprüft werden können, fehlt dafür der Prüfbericht ...

Themenkomplex 3: Bauprodukte und Bauarten (§§ 20 ff. BauO NW) sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik

Technische Baubestimmungen + Normen + Technische Regeln als Prüfgrundlage – Ist der Stand der Technik gegeben? - Kurzreferat Herr Wilms-Vahrenhorst, VdS

Umgang mit nicht wesentlichen, vom Hersteller des Bauprodukts bescheinigten Abweichungen - Kurzreferat Herr Vogelsang

Fragen und Ergänzungen Kurzreferat:

Frage 1:

Inwieweit hat sich der Sachverständige auf die Herstellerangaben zu verlassen?

Antwort 1:

Der Hersteller (zum Beispiel einer Brandschutzklappe) hat in der Regel im Sinne der Zulassung des Produktes eine Montageanleitung, die die Einzelheiten der fachgerechten Montagen bestimmt. Inwieweit zum Beispiel der Einzelbescheinigung einer speziellen Montage im Einzelfall als zutreffend (nicht wesentliche Abweichung) erachtet wird, liegt in der Entscheidung der Sachverständigen (Mangel oder kein Mangel).

Wird trotz einer Übereinstimmungserklärung (bescheinigten speziellen Einzelmontage) eine wesentliche Abweichung erkannt, liegt somit kein Verwendbarkeitsnachweis vor.

Ggf. sind gesonderte Prüfungen und Nachweise der Funktionalität der Einbauweise zu fordern (z.B. Brandversuche).

Wesentliche und nicht wesentliche Abweichungen von Technischen Regeln - Verwendbarkeit von Bauprodukten/Bauarten – Zustimmungen im Einzelfall – Kurzreferat Herr Czepuck

Information zu Abweichungen

Verwendbarkeitsnachweise

Alle geregelten Bauprodukte bedürfen der Nachweise entsprechend der Bestimmungen in der BRL.

Alle nicht geregelte Bauprodukte (also Produkte für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt) bedürfen einer AbZ, es sei denn, sie sind in Liste C genannt.

Sonstige Bauprodukte (Produkte für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt) bedürfen keines besonderen Verwendbarkeitsnachweises.

Verwendbarkeitsnachweise sind

- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen AbZ
- allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse AbP
- Zustimmungen im Einzelfall.

Sofern von den bekanntgemachten Bauproduktregeln nicht wesentlich abgewichen wird, kann die Übereinstimmung bestätigt werden mit der Übereinstimmungserklärung des Herstellers -§ 26 BauO NRW oder durch Übereinstimmungszertifikat - § 27 BauO NRW.

Verwendbarkeitsnachweise enthalten

- Anwendungsbereiche,
- Hinweise für die tatsächliche Ausführung (Einbau) und Angaben zur
- Betriebsanweisung bzw. Verweis auf Herstellerdokumentation.

Prüfzeugnisse (AbP) können auf Grundlage von allgemein anerkannten Prüfverfahren (z.B. durchgeführte Brandversuchen gem. Prüfnorm) ausgestellt werden,
AbZ (nur durch DIBt) können auf Grundlage des gesamten Erkenntnisstandes erteilt werden.

Wesentliche und nicht wesentliche Abweichungen von Verwendbarkeitsnachweisen

Wann eine Abweichung wesentlich ist oder nicht, ist i.d.R. durch den Hersteller des Bauproduktes zu beurteilen und zu bestätigen.

Relevant für die Beurteilung nicht wesentlicher Abweichungen können sein:

- Gleichartige Konstruktion (Füge- und Verbindungstechnik)
- Veränderungen der Werkstoffdicken zur „Größeren Sicherheit“
- Änderungen in Prüfregel oder Verwendbarkeitsnachweis nicht ausgeschlossen bzw. eingeschränkt

Abweichungen dürften wesentlich sein, wenn bereits mehrere Ausführungsvarianten „zugelassen“ (d.h. im Verwendbarkeitsnachweis

beschrieben) sind und eine neue Variante mit keiner der bisherigen übereinstimmt.

Angezweifelt werden kann die Gebrauchstauglichkeit durch die Bauaufsicht, wenn dort eine andere Auffassung hinsichtlich der Erklärung auf Übereinstimmung mit dem Verwendbarkeitsnachweis besteht: Folge ist, dass die Verwendung untersagt werden kann.

Bei Abweichungen von Bau- und Prüffregeln, insbesondere der AutSchR und EltVTR, kann es sein, dass eine Abweichung vorliegt, die im Normalfall geprüft werden könnte (regelmäßig in Bereichen erhöhter Sicherheit).

Eine Zustimmung im Einzelfall kann allerdings nicht erteilt werden, da gefahrfreie Verwendung nicht nachgewiesen wird (fehlende Prüfung), ein Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall kann deshalb ebenfalls nicht erklärt werden

Folge: Es kann „lediglich“ abgeschätzt werden, ob Verwendung trotz nicht Einhaltung unbedenklich sein kann, wenn z.B. Bedingungen a,b,c erfüllt werden.

Zeitpunkt des „Inverkehrbringens“ gehört nicht zur wesentlichen Abweichung.

Bauprodukte, die nicht auf der Baustelle erstellt werden (Bauarten), müssen zum Zeitpunkt der Herstellung und Auslieferungsmöglichkeit über das Verkaufslager einen Verwendbarkeitsnachweis aufweisen, Bauprodukte, die erst durch Zusammenfügen auf der Baustelle entstehen (Bauarten), müssen zum Zeitpunkt des Zusammenfügens einen Verwendbarkeitsnachweis aufweisen.

Abweichungen und Zustimmungen im Einzelfall (ZiE)

Abweichungen von Vorschriften (§ 73 BauO NRW) können nicht über Zustimmungen im Einzelfall genehmigt werden!

Vorschriften sind hierbei die Regelungen in Gesetzen und Verordnungen

Abweichungen von Verwendbarkeitsnachweisen und Bauartenregelungen können über ZiE (§ 23 bzw. § 24 BauO NRW – Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten und Bauarten im Einzelfall) erlaubt werden, darüber hinaus sind oftmals Anpassungen der Baugenehmigungen notwendig.

Abweichungen von der LAR NRW und LüAR NRW bedürfen keiner Zustimmung im Einzelfall gem. § 23 BauO NRW und sind keine Abweichung gem. § 73 BauO NRW

Es ist aber nachzuweisen, dass die Schutzziele eingehalten sind, also ist bei Abweichung von den technischen Baubestimmungen die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen notwendig, welche i.d.R. mit im Brandschutzkonzept im Rahmen des Bauantrages genehmigt werden.

Wenn Bauprodukte anders verwendet werden sollen, sollte den Zustimmungsbehörden folgendes dargestellt werden:

- Abweichung vom Originalverwendbarkeitsnachweis (Anforderung, Absatz, Ziffer, Nummer etc.)
- Darstellung der anderen Lösung
- gutachterliche Beurteilung ggf. mit Versuchen begründet

nicht zustimmungsfähig sind z.B. :

Wiederauffahren mit Motor von thermisch gefallenem Brandschutzklappen nach Brandereignis

I.d.R. erfolgt keine Zustimmung zur Verwendung von Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen als „Absperrvorrichtung in Überströmöffnungen“ (in diesem Fall ist neben der Zustimmung im Einzelfall die Abweichung von BauO NRW genehmigungsbedürftig! Für Zustimmungs-Antragsbearbeitung wird die Vorlage der Genehmigung erwartet!)

Fragen und Ergänzungen Kurzreferat

Die Zustimmung im Einzelfall muss auf das spezielle Bauvorhaben abgestimmt sein, eine Übertragung auf andere Bauvorhaben ist nicht möglich.

Hinsichtlich des Bestandes von Brandschutzklappen, die vor 1973 (Einführung der Prüfzeichenverordnung) eingebaut wurden, besteht kein Handlungsbedarf. Es ist davon auszugehen, dass die Anlage rechtmäßig unter Beachtung der damaligen Nachweis- bzw. Prüfpflicht errichtet wurde.

Derjenige der ein Kabelschott auf der Baustelle zusammenbaut, ist auch der Hersteller des Schotts. Der Hersteller hat dann für dieses Kabelschott in Gänze die Übereinstimmung zu erklären.

Der Sachverständige prüft dann abschließend, ob dieses Kabelschotts richtig eingebaut wurde.

Frage 1:

Inwieweit existieren Vorgaben für Druckentlastungsklappen bei Gaslöschanlagen, insbesondere bei gleichzeitiger Anforderungen als Brandschutzklappe?

Antwort 1

Zurzeit existieren keine Bauproduktbeschreibungen bzw. technischen Regeln für Druckentlastungsklappen für Gaslöschanlagen. Für den Fall, dass ein Funktionszusammenhang erstellt werden muss zwischen Druckentlastungs- und Brandschutzklappenfunktion, wird eine Zustimmung im Einzelfall, unter Umständen auf Bezug zu einem Verwendbarkeitsnachweis, erforderlich.

Frage 2:

Inwieweit behalten schon vorhandene Verwendbarkeitsnachweise ihre Gültigkeit (z.B. im Sinne des Standes der Technik oder sicherheitsrelevanter Aspekte)?

Antwort 2

Der Sachverständige prüft nach geltendem Recht und hat die Möglichkeit unter Berücksichtigung der Sachverhalte (einiges) selbst zu entscheiden. (siehe auch andere Fragen und Antworten zu diesem Sachverhalt).

Fragen und Antworten - MBV NRW

Frage 1

Brandschutzklappen/ Entrauchungsventilatoren: Bestandschutz, wenn keine Zulassung vorliegt?

Antwort 1

AbZ und AbP haben eine festgelegte Geltungsdauer, i.d.R. 5 Jahre – können verlängert werden – müssen aber nicht, wenn Inhaber nicht beantragt!

Folge: AbZ / AbP muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens /Herstellens vorliegen

Vor AbZ Verfahren gab es andere Nachweise: Prüfzeugnisse, Prüfbescheide

Das zum Zeitpunkt des Einbaus geltende Recht zur Verwendung des Bauproduktes muss eingehalten worden sein.

Frage 2

Warum akzeptieren Sachverständige nicht VdS- anerkannte Löschanlagen mit nicht VdS- anerkannten Bauteilen, wo zudem noch ein Löscherfolg dieser Systeme von keiner unabhängigen Stelle nachgewiesen wurde?

Antwort 2

Verwendbarkeitsnachweis ist nicht die „VdS Anerkennung“

Wenn System nach bauaufsichtlich geforderter oder genehmigter Bauart ausgeführt wurde, gibt es keine Bedenken, warum Sachverständige System nicht akzeptieren sollten. Nachweisführung zur Akzeptanz ist im Einzelfall zu diskutieren.

Frage 3

Verbindliche Klassifizierungen für NRA im Brandschutzkonzept nach Vorgabe der DIN EN 12101-2, 9-2003

Antwort 3

Festlegung der - zum Teil frei wählbaren - Klassen fällt unter Bemessung gemäß § 9 (2) Nr. 9 BauPrüfVO.

Die Klassifizierung der Rauchabzugsgeräte muss mit den im Brandschutzkonzept festgelegten Anforderungen übereinstimmen.

Ohne Angaben im Brandschutzkonzept fehlt eine wichtige Prüfgrundlage für die Prüfung nach TPrüfVO.

Frage 4

Brandschutzklappen als Überströmöffnung
BSK als Überströmung – Stellungnahme des DIBt
Einbau von Überström-Brandschutzklappen in Treppenträumen.

Antwort 4

TOP 27: Brandschutzklappen in Überströmöffnungen
(Berichterstattung MRin Famers)

Nach weiterer Diskussion ist sich die Fachkommission einig, dass Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen grundsätzlich durch Feuerschutzabschlüsse zu schließen sind, dass es aber in Einzelfällen Ausnahmen hiervon geben kann. Anhand dieser Leitlinie soll das DIBt eine Lösung im Dialog mit den Herstellern entwickeln. Für den z.B. möglichen Ausnahmefall der Verwendung von Brandschutzklappen ohne Anschluss von Lüftungsleitungen bestätigt die Fachkommission die Auffassung der Projektgruppe Brandschutz und des DIBt hinsichtlich der dann grundsätzlich zu fordernden Rauchauslösevorrichtung.

Grundsätzlich ist in Fällen, in denen Brandschutzklappen BSK in Überströmöffnungen verwendet werden sollen, neben der Genehmigung der unteren Bauaufsicht für die Abweichungen von den Vorschriften der BauO auch eine Zustimmung im Einzelfall ZiE für das Bauprodukt erforderlich.

Denn in den Wänden werden „T-Verschlüsse“ gefordert, BSK sind jedoch „K-Verschlüsse“.

Bei Beantragung der ZiE wird für die Antragsbearbeitung die Vorlage der Genehmigung der Abweichungen gefordert

In Fällen der Sicherheitstreppe wurde in der VV BauO NRW geregelt, dass K 30-18017 außerhalb von Lüftungsleitungen verwendet werden – praktisch eine Erklärung auf den Verzicht einer ZiE.

Frage 5

Die Nutzung von Kanälen zur Rauchabführung (VkVo z.B.) – Anforderungen an Kanäle

Antwort 5

In VkVO sind keine Entrauchungsleitungen gefordert – nur dass Lüftungsanlagen solange ***so betrieben werden können, dass sie im Brandfall nur entlüften, und zwar solange bis die Ab-sperrvorrichtungen gegen Brandübertragung ihrer Zweckbestimmung entsprechend schließen.*** § 14 Abs. 2 VkVO

Dort wo Entrauchung notwendig ist, müssen Kanäle Entrauchungsleitungen (Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.29 und 2.36 bzw. Teil 3 Nr. 2.10 und 2.11) sein.

Frage 6

Einsatz von Entrauchungsklappen im Vergleich zu festgelegten Brandschutzklappen

Antwort 6

Entrauchungsklappen öffnen im Brandfall
Brandschutzklappen schließen im Brandfall

Bauprodukte haben für ihren Anwendungszweck eigene AbZ – BRL B Teil 2 Nr. 1.2.1 Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen und 1.2.3 Entrauchungsklappen für ventilatorgetriebene Entrauchungsanlagen

Frage 7

natürlicher Rauchabzug im Treppenraum (öffnbare Fensterfläche manuell?)

Antwort 7

Manuell öffnbare Fensterflächen ersetzen keinen Rauchabzug gemäß § 37 (12) BauO NRW, insbesondere wegen Anordnung und Bedienbarkeit.

Jedoch können motorisch gesteuerte Fenster auch als Öffnung für den Rauchabzug Anwendung finden.

Dies gilt auch für Rauchabzüge in Treppenträumen von Sonderbauten.

Frage 8

Ausführung Vorschott, z.B. PROMAT 600.43: Das Konstruktionsblatt spricht von der Möglichkeit der Durchführung von Kabelbündeln mit einem Gesamtdurchmesser von bis zu 100 mm. Wie ist ein Kabelbündel definiert, muss es z.B. mit einem Kabelbinder fest umwickelt sein?

Antwort 8

Genauere Antwort zu diesem Schott kann nur unter Studium des Verwendbarkeitsnachweises erfolgen

Ein Kabelbündel ist die Zusammenfassung von mehreren dicht aneinander verlegten Kabeln, die auch lose auf Kabelpritschen liegen können.

Frage 9

Handelt es sich um eine wesentliche Abweichung (von LAR NRW, bzw. ABZ), wenn der Durchmesser des losen Bündels z.B. 300 mm beträgt? Ist eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich?

Antwort 9

Wenn maximal 100 mm Durchmesser z.B. in der AbZ zugelassen sind, handelt es sich bei einem 300 mm Kabelbündel eindeutig um eine wesentliche Abweichung

Eine Zustimmung im Einzelfall ist dann erforderlich

**Themenkomplex 4: Brandschutznachweis
(Brandschutzkonzept) – Regelwerk**

Brandschutznachweis (Brandschutzkonzept)

Herr Kirchner, Ingenieurkammer Bau NRW

Frage 1:

Wie merkt der staatlich anerkannte Sachverständige, welche Stufe der Gutachter/ Fachbauleiter jeweils im Auftrag hat?

Antwort 1:

Meist werden Fachbauleitung und Gutachter in der Stufe 1 eingesetzt.

Anmerkung:

Herr Kirchner wies eindringlich auf die Notwendigkeit einer guten Kommunikation zwischen Gutachter und Sachverständigen hin, um Probleme schon möglichst frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Sachverständige nicht in die Planung mit eingebunden werden, damit sie ihre Unvoreingenommenheit nicht gefährden. Letztendlich dürfen Sachverständige nicht die eigenen Planungen abnehmen.

Frage 2:

Ist es nicht möglich, dass im Gutachten schon früh die detaillierten Angaben zur Lüftungstechnik gemacht werden?

Antwort 2

Vorschläge für grundsätzliche Angaben in der Anfangsphase, zum Beispiel zu Lüftungstechnik, werden gerne angenommen und in Verfahrensrichtlinien o.ä. eingearbeitet.

Frage 3:

Inwieweit ist es möglich, dass der Gutachter Kompensationsmaßnahmen, zum Beispiel bei Abweichungen vom Stand der Technik, im Gutachten kurz näher erläutert, damit der Sachverständige dies ebenfalls bei seiner Abnahme besser nachvollziehen und berücksichtigen kann?

Es wäre sehr hilfreich wenn der Gutachter in diesem Zusammenhang seine generellen Ideen (z.B. bei der Schaltungsmatrix der Ansteuerung der Brandmeldetechnik) darstellt.

Antwort 3:

Betreffende Fragen und Probleme sind mit direkter Kommunikation lösbar. Die Matrix bzw. Informationen dazu und hinsichtlich der Ansteuerung der Brandmeldeanlage, sind zum Beispiel schon im Leistungskatalog Brandschutzgutachter enthalten. In der Stufe zwei ist auch eine gemeinsame Funktionsprobe der Steuer-Matrix vorgesehen.

Fragen und Antworten - MBV NRW

Seite 27 von 31

Frage 1

Ist das Brandschutzkonzept maßgebend für die Beurteilung einer MRA durch einen Sachverständigen nach TPrüfVO?

Rechtliche Bedeutung der Brandschutzgutachten als Bestandteil der Baugenehmigung

Antwort 1

Im Brandschutzkonzept sind gem. § 9 (2) Nr. 9 BauPrüfVO die notwendigen Angaben zu *Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten* der MRA (Volumenströme, Anzahl etc.) aufzuführen, da nur damit zu beurteilen ist, ob MRA die bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllen kann. Insofern ist Brandschutzkonzept maßgebend!

Frage 2

Berücksichtigung von Blitzschutz/ Überspannungsschutz bei Löschanlagen und Brandmeldeanlagen. Wie ist die allgemeine Vorgehensweise? Wie wird ein Fehlen bemängelt?

Antwort 2

Der Blitzschutz ist gem. § 17 Abs. 4 BauO NRW vorzusehen, wenn Blitzschlag leicht eintreten und zu schweren Folgen führen kann. Es ist also zu beurteilen, ob der Einschlag leicht eintreten kann und wenn dieses bestätigt wird, ob deshalb schwere Folgen, z.B. der Ausfall der sicherheitstechnischen Anlagen, zu befürchten sind. Blitzschutzanlagen sind nur Sachkundigen-prüfpflichtig – die Notwendigkeit muss im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren beurteilt werden.

Frage 3 - Lüftungszentralen

Brandschutzklappen von Lüftungszentralen zu Installationsschächten
Lage von Lüftungszentralen in Untergeschossen
Dämmstoffe von Lüftungsleitungen in Lüftungszentralen und in Installationsschächten

Antwort 3 - Lüftungszentralen

Es ist Nr. 6.1.4 Nummer 1 – 3 LüAR NRW zu beachten – also nicht zwingend Brandschutzklappen am Eintritt in Lüftungszentrale

Lüftungszentralen können in allen Geschossen liegen – Darstellungen in LüAR NRW sind nur beispielhaft

Dämmstoffe von Lüftungsleitungen sind ebenfalls in Nr. 6.1.4 LÜAR NRW beschrieben – in Nr. 1 Nicht brennbare Dämmstoffe – sonst a-e zu erfüllen

Frage 4

Lüftungsanlagenrichtlinie, Küchenfortluftkanal bei Gebäude geringer Höhe! Wie muss dieser beschaffen sein?

Antwort 4

Zur Erfüllung des § 42 Abs. 1 und 4 BauO NRW sind auch Küchenabluftleitungen gemäß der Bestimmungen in Nr. 8 LÜAR NRW auszuführen.

Insbesondere in gewerblichen Küchen ist damit zu rechnen, dass Feuerstätten (Gasgeräte in Ausnahmefällen auch Holzkohlegrills) in Küchen, auch befristet aufgestellt werden können.

Frage 5

Hat die Filtergüte in einer RLT- Anlage Einfluss auf die Rauchererkennung v. Rauchmeldern im Zuluftkanal?

Antwort 5

Ja, wenn der Filter die Rauchpartikel „wegfiltert“ und die Rauchauslöseeinrichtung nur gefilterte Abluft auf Rauch prüfen kann. Also Platzierung der Rauchauslöseeinrichtung so wählen, dass sie wirksam ist.

Frage 6

Motorisierung von Brandschutzklappen, Bild 1.1 der LÜAR

Antwort 6

Bild 1.1 ist die Schottlösung. Eine Motorisierung ist nicht zwingend erforderlich. Sie stellte eine der drei Varianten dar:

Die Brandschutzklappen müssen mit einer

Rauchauslöseeinrichtung ausgestattet sein oder **eine Vorrichtung haben**, die die Brandschutzklappe bei Schließen einer anderen Brandschutzklappe im selben Leitungsstrang selbsttätig schließt.

Diese Vorrichtung oder die Rauchauslöseeinrichtung sind nicht erforderlich, wenn in den abzweigenden Leitungen des Leitungsstranges **sonstige Verschlüsse** (z. B. Rauchschutzklappen) eingebaut sind, die bei Stillstand des Ventilators oder bei Schließen einer anderen Brandschutzklappe im selben Leitungsstrang eine Rauchübertragung in andere Geschosse selbsttätig verhindern.

Frage 7

Muss z.B. eine Brandwand auf regelkonforme Ausführung überprüft werden, obwohl das zugehörige technische Regelwerk die

Anordnung von Brandwänden nicht verlangt? Wann und von wem ist überhaupt eine Brandwand auf Regelkonformität zu prüfen?

Antwort 7

§ 59 a (1) BauO NRW: Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechend durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen.

Im Übrigen sind § 81 Bauüberwachung und § 82 Bauzustandsbesichtigung BauO NRW zu beachten – Prüfen durch Bauaufsicht bzw. Sachverständigenbescheinigung.

Frage 8

Abweichungen von Technischen Baubestimmungen der LTB gelten formell nicht als genehmigungsbedürftige Abweichungen gem. § 72 Abs. 4 BauO NRW. Seitens der Genehmigungsbehörde wird jedoch im Genehmigungsverfahren geprüft, ob eine Abweichung, soweit sie denn schon zu diesem Zeitpunkt bekannt ist, vorliegt. Liegt eine Abweichung vor, kann es notwendig sein zu erklären, wie das Schutzziel auf andere Art und Weise eingehalten wird. Wie verhält es sich mit Abweichungen von Baubestimmungen der LTB, die erst bei der Ausführung entstehen und die der Sachverständigen bei der Prüfung einer technischen Anlage vor der ersten Inbetriebnahme feststellt z.B. im Hinblick auf den Funktionserhalt gem. LAR? Ist hierfür formell noch eine Prüfung der Bauaufsicht notwendig, ob die abweichende Ausführung dem Schutzziel genügt? Oder kann und soll der SaS dies eigenverantwortlich prüfen?

Antwort 8

Abweichungen von technischen Baubestimmungen sollten auch den Sachverständigen erläutert werden. Denn auch sie müssen beurteilen, ob die technische Baubestimmung erfüllt wurde. Bestehen trotz der Erläuterungen Bedenken, dass die Schutzziele eingehalten werden, werden die Sachverständigen die Abweichungen als Mängel klassifizieren und, da der Bauherr sie nicht abstellen wird, der Bauaufsicht zur Entscheidung vorlegen.

Frage 9

Es gibt immer noch Probleme mit den Bauaufsichtsbehörden, wenn im Prüfbericht auf eine Abweichung von einer Bauvorschrift (z.B. EltBauVO z.B. Zu- / Abluft von Batt.-Räumen.) hingewiesen wird. Welche Aufgaben hat der Sachverständige hier zu erfüllen? Muss der Sachverständige den Antrag zur Abweichung (ggf. mit Kompensationsvorschlägen) erstellen?

Wenn der Sachverständige keine Antwort (von der unteren Bauaufsichtsbehörde) auf die festgestellten Abweichungen erhält, wie ist dann zu verfahren?

Antwort 9

Übereinstimmung mit Brandschutzkonzept gegeben und Abweichung von Vorschrift genehmigt?

Wenn nein – wesentlicher Mangel

Wenn ja – ggf. Bedenken mit Bauaufsicht klären –

Aufnahme von Hinweisen im Prüfbericht, da „*genehmigter Mangel*“

Anträge auf Abweichung sind von den Bauvorlageberechtigten und dem Bauherrn zu stellen – wenn Sachverständiger den Antrag bearbeitet, kann er danach nicht mehr prüfen - § 6 Abs. 1 Nr. 2

TPrüfVO

Frage 10

Wie soll verfahren werden, wenn die entspr. Fachfirmen (Begleitpers.) nicht über das erforderliche Know-How verfügen z.B. die BMZ zu bedienen oder das Sicherheitslichtgerät zu programmieren?

Antwort 10

Sachverständige prüfen nicht die Qualifikation der ausführenden Personen.

Wenn die Arbeitskräfte nicht fachlich geeignet sind oder die erforderlichen Vorrichtungen fehlen, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TPrüfVO, müssen Sachverständige entscheiden, ob sie alleine die Prüfung durchführen können oder beim Auftraggeber Nachbesserung verlangen (Prüfung ggf. verschieben)

Frage 11

Anwendung der KhBauVO auf Alten- und Pflegeheime!?

Antwort 11

Die KhBauVO ist auch auf klassische Pflegeheime anzuwenden, wenn dort Bettlägerige gepflegt werden – OVG Sachen Az 1 S 695/98; VG Dresden 3 K 2052/98. Dagegen wird beim neueren Pflegeheime in der Regel der Wohncharakter in den Vordergrund gestellt, z.B. bei Altenpflegeheimen mit Wohngruppen. Bei diesen Pflegeheimen ist die KhBauVO nicht anzuwenden, weil sie nicht der Zweckbestimmung eines Krankenhauses entsprechen. Das MBV NRW empfiehlt als Grundlage für die Erstellung von Brandschutzkonzepten das von der Fachkommission Bauaufsicht der Arbeitsgemeinschaft der Bauminister (ARGE Bau) am 3.11.2004 erarbeiteten Entwurf eines Arbeitspapiers

mit dem Titel „Brandschutztechnische Anforderungen an den Bau und Betrieb von Altenpflegeheimen mit Gruppenwohnbereichen“.

Seite 31 von 31